

V 18: Wer steuert die Erziehungsmaßregeln (Weisungen?) – Zur Zusammenarbeit von Jugendgericht und Jugendhilfe

Die Zusammenarbeit von Jugendgericht und Jugendhilfe ist von Anfang an (1922: Inkrafttreten des RJWG; 1923: Inkrafttreten des JGG) von Gemeinsamkeiten und Widersprüchen gekennzeichnet. Mit dem Inkrafttreten des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII – im Jahre 1991 hat sich die Kinder- und Jugendhilfe noch stärker sozialpädagogisch orientiert und die Unterschiede und Spannungen zwischen den beiden Systemen sind damit (noch) deutlicher geworden.

Den aktuellen Anlass für die Beziehungskrise zwischen Jugendhilfe und Justiz bildet die Einfügung von § 36 a in das SGB VIII zum 1. Oktober 2005, der den Zusammenhang von Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung verdeutlicht. Dieser Schritt des Gesetzgebers ist in Teilen der Justiz als Kampfansage verstanden worden und war nicht nur der Auslöser für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht, er hat auch die jeweiligen Fachministerkonferenzen immer wieder beschäftigt. Dabei wird die Debatte auf zwei Ebenen geführt, der strategischen („Unabhängigkeit der Gerichte“) und der fachlich inhaltlichen, die sich im realen Leben nicht immer von der fiskalischen Ebene trennen lässt.

Konkret wird die Diskussion zum einen bei der Reaktionsform der Erziehungsmaßregel, die (nur) „aus Anlass der Straftat“ angeordnet werden kann (§ 5 Abs.1 JGG). Der Erwartung (von Teilen) der Justiz, ihr geeignet erscheinende Weisungen seien durch die Jugendhilfe zu finanzieren, steht das Selbstverständnis der Kommunen als Träger der Jugendhilfe gegenüber, nur solche Leistungen zu finanzieren, die sie auch fachlich für geeignet und notwendig halten.

Spontanreaktionen, die auf mehr Weisung und Kontrolle seitens der Justiz gegenüber der Jugendhilfe hinauslaufen und den Konflikt eher verschärfen, stehen – zum anderen – Vorschläge zu einer Verbesserung der Kooperation zwischen den Systemen und ihren Akteuren gegenüber. Sie zielen auf eine bessere strukturelle Zusammenarbeit, die bereits in § 81 SGB VIII kodifiziert ist, vor allem aber auch auf die Entwicklung von Prozessen der Kooperation aller Verfahrensbeteiligten (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Gericht). (Was) Kann die Strafjustiz dabei vom neuen Familienverfahrensrecht lernen?

Referent: Prof. Dr. Dr. h.c. **Reinhard Wiesner**, Ministerialrat a.D., Freie Universität Berlin